

Gesetzsammlung

für das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

2. Stück vom Jahre 1914.

Inhalt: Ministerial-Verordnung zur Ausführung des § 376 R.V.D. S. 3. — Ministerial-Verordnung zur Ausführung des § 123 R.V.D. S. 18. — Ministerial-Verordnung zur Ausführung des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes. S. 20.

№ II. Ministerial-Verordnung

vom 21. Januar 1914

zur Ausführung des § 376 R.V.D.

Auf Grund des § 376 der Reichsversicherungsordnung vom 19. Juli 1911 (R.V.D. S. 509) wird verordnet, was folgt:

I.

Der Abschlag von den Preisen der Arzneitage, den die Apotheken zu gewähren haben, bestimmt sich nach der Ministerial-Verordnung vom 9. April 1906, die Rabattgewährung der Apotheker betreffend (Verf.-S. S. 30), mit der Maßgabe, daß von der Abschlagsgewährung ausgenommen sind: Heilsera, Tuberkulin im unverdünnten Zustand und die nach Nummer 21 Abs. 1 der Arzneitage berechneten, fabrikmäßig hergestellten Arzneizubereitungen.

II.

1. Die Höchstpreise von solchen einfachen Arzneimitteln, die sonst ohne Verschreibung (im Handverkauf) abgegeben zu werden pflegen, werden bis auf weiteres so festgesetzt, wie es aus der Anlage A ersichtlich ist.

2. Der Mindestpreis für ein abzugebendes Handverkaufsmittel ohne Gefäß beträgt 10 Pfg.

Ausgegeben in Rudolstadt am 1. Februar 1914.